

## **§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze**

**1)** Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

**(2)** Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.

**(3)** Für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel sind zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen. Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 ergeben.

**(4)** Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen. Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar. Für Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 leben und denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden. Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht

anwendbar. Für Leistungsberechtigte, denen ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anzuerkennen ist, ist Satz 1 für die dadurch abgedeckten Aufwendungen nicht anwendbar.

**(5)** Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

### **§ 28 Ermittlung der Regelbedarfe**

**(1)** Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt.

**(2)** Bei der Ermittlung der bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen nach § 27a Absatz 2 sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

**(3)** Für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen, die auf der Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorzunehmen sind. Sonderauswertungen zu den Verbrauchsausgaben von Haushalten unterer Einkommensgruppen sind zumindest für Haushalte (Referenzhaushalte) vorzunehmen, in denen nur eine erwachsene Person lebt (Einpersonenhaushalte), sowie für Haushalte, in denen Paare mit einem Kind leben (Familienhaushalte). Dabei ist festzulegen, welche Haushalte, die Leistungen nach diesem Buch und dem Zweiten Buch beziehen, nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigen sind. Für die Bestimmung des Anteils der Referenzhaushalte an den jeweiligen Haushalten der Sonderauswertungen ist ein für statistische Zwecke hinreichend großer Stichprobenumfang zu gewährleisten.

**(4)** Die in Sonderauswertungen nach Absatz 3 ausgewiesenen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen, soweit sie zur Sicherung des Existenzminimums notwendig sind und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie einkommensschwache Haushalte aufweisen, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus Leistungen nach diesem oder dem Zweiten Buch bestreiten. Nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte, wenn sie bei Leistungsberechtigten nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch

1. durch bundes- oder landesgesetzliche Leistungsansprüche, die der Finanzierung einzelner Verbrauchspositionen der Sonderauswertungen dienen, abgedeckt sind und diese Leistungsansprüche kein anrechenbares Einkommen nach § 82 oder § 11 des Zweiten Buches darstellen oder
2. nicht anfallen, weil bundesweit in einheitlicher Höhe Vergünstigungen gelten.

**(5)** Die Summen der sich nach Absatz 4 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind Grundlage für die Prüfung der Regelbedarfsstufen, insbesondere für die Altersabgrenzungen bei Kindern und Jugendlichen. Die nach Satz 1 für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrunde zu legenden Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen sind jeweils mit der sich nach § 28a Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate entsprechend fortzuschreiben. Die sich durch die Fortschreibung

## §§ 27a Abs.2 und 28 SGB XII - Zusammensetzung der Regelbedarfe

nach Satz 2 ergebenden Summenbeträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden und ergeben die Regelbedarfsstufen (Anlage).

Anlage (zu § 28)

### Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2021	446 €	401 €	357 €	373 €	309 €	283 €

#### Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

#### Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie

- 1.) in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.
- 2.) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind (**besondere Wohnform**).

#### Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.

#### Regelbedarfsstufe 4:

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### Regelbedarfsstufe 5:

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

#### Regelbedarfsstufe 6:

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

### § 134 SGB XII - Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6

Abweichend von § 28a ist die Regelbedarfsstufe 6 der Anlage zu § 28 nicht mit dem sich nach der Verordnung nach § 40 ergebenden Prozentsatz fortzuschreiben, solange sich durch die Stand 01.01.2021

entsprechende Fortschreibung des Betrages nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes kein höherer Betrag ergeben würde.

Inhaltsverzeichnis

Zusammensetzung der Regelbedarfe .....	4
1. Allgemeines .....	4
2. Ermittlung der Regelbedarfe .....	4
<b>2.1 Regelsatzkürzungen .....</b>	<b>5</b>

**Zusammensetzung der Regelbedarfe**

**1. Allgemeines**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der "Würde des Menschen" entspricht. Damit umfasst der notwendige Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nicht nur den "unentbehrlichen Lebensunterhalt" oder das für die menschliche Existenz Unerlässliche, sondern diejenigen Mittel, die der Art und dem Umfang nach ein an den "herrschenden Lebensgewohnheiten" orientiertes Leben in unserer Gesellschaft ermöglichen.

Gem. § 27a Abs.2 SGB XII ergibt der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitel SGB XII den monatlichen Regelbedarf. Die Regelbedarfe ergeben sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28. Zur Deckung der Regelbedarfe sind nach § 27a Abs. 3 SGB XII Regelsätze anzuerkennen.

**2. Ermittlung der Regelbedarfe**

Die Regelbedarfsstufenermittlung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden regelmäßig fortgeschrieben. **Auch die durch die EVS 2018 ermittelten Verbrauchsausgaben wurden bereits für das Jahr 2018 mit einer Veränderungsrate in Höhe von 100,93 % sowie von 07/2019 bis 6/2020 nochmals mit 101,64 % fortgeschrieben.**

Die Fortschreibungsraten sind jedoch nicht auf die einzelnen regelbedarfsrelevanten Teilbeträge anwendbar, da hierfür keine statistisch begründbaren Ergebnisse vorliegen

Auf der Grundlage der Verbrauchsstatistik aus dem Jahr **2018** wurden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der o.g. Fortschreibung dann wie folgt ermittelt (s. §§ 5-7 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)):

Abteilung	Art des Bedarfs	RB 1	RB 2	RB 3	RB 4	RB 5	RB 6
Abteilung 01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	154,76 €	139,15 €	123,88 €	164,59 €	121,09 €	92,87 €
Abteilung 03	Bekleidung und Schuhe	37,01 €	33,27 €	29,62 €	44,52 €	37,44 €	45,29 €
Abteilung 04	Wohnen, Energie u. Wohnungsinstandhaltung	37,81 €	33,99 €	30,26 €	20,25 €	14,26 €	8,85 €
Abteilung 05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	27,16 €	24,42 €	21,74 €	17,02 €	13,23 €	16,24 €
Abteilung 06	Gesundheitspflege	17,02 €	15,30 €	13,62 €	11,01 €	8,15 €	8,27 €
Abteilung 07	Verkehr <sup>1</sup>	40,00 €	35,96 €	32,02 €	23,52 €	24,61 €	26,05 €

<sup>1</sup> Fahrkarten, aber auch Fahrräder einschl. Zubehör und Instandhaltung, Taxikosten  
Stand 01.01.2021

## §§ 27a Abs.2 und 28 SGB XII - Zusammensetzung der Regelbedarfe

Abteilung 08	Nachrichtenübermittlung	39,89 €	35,85 €	31,93 €	26,73 €	26,78 €	24,77 €
Abteilung 09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	43,52 €	39,13 €	34,83 €	39,19 €	44,25 €	45,30 €
Abteilung 10	Bildung	1,61 €	1,45 €	1,29 €	0,66 €	1,60 €	1,53 €
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	11,65 €	10,47 €	9,32 €	10,53 €	6,99 €	3,19 €
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen	35,59 €	32,00 €	28,49 €	14,98 €	10,61 €	10,64 €
Summe der fortgeschriebenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben 2018		446,00 €	401,00 €	357,00 €	373,00 €	309,00 €	283,00 €

Die Regelsätze werden zur Deckung des Regelbedarfs als pauschalisierte Leistung erbracht werden. Die leistungsberechtigten Personen können über die Verwendung dieser Leistungen selber bestimmen. Insofern haben die vorgenannten Beträge keine zwingende Bindungswirkung für die Leistungsberechtigten. Vielmehr können durchaus gegenüber den statistisch ermittelten Durchschnittsbeträgen aus der Tabelle in einzelnen Bereichen höhere Bedarfe gedeckt werden, wenn zum Ausgleich in anderen Bereichen keine oder nur geringere Bedarfe zu decken sind. Das individuelle Ausgabeverhalten ist durch den/die Leistungsberechtigte/n allerdings so zu gestalten, dass er/sie mit dem Festbetrag (Regelsatz) auskommt.

### 2.1 Regelsatzkürzungen

Grundsätzlich ist eine Veränderung des Regelbedarfes nach unten, also eine Kürzung des Regelsatzes z.B. dann möglich, wenn aus Mitteln der Sozialhilfe der Bedarf bereits anderweitig gedeckt wird (z.B. bei der Vollverpflegung im Krankenhaus, sofern die Person nach § 264 SGB V betreut wird). Durch § 27a Abs. 4 SGB XII ist aber festgelegt, dass bei einer nach unten abweichenden Festsetzung des Regelsatzes, nur die Kürzungsbeträge die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen sind, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen.

Für Regelsatzkürzungen sind daher nur die nachfolgenden und nicht die o.g. fortgeschriebenen Einzelbeträge aus der EVS 2018 zu verwenden.

#### Regelsatzinhalte ab 01..01.2021 für kürzungsorientierte Fallkonstellationen

Abteilung	Art des Bedarfs	RB 1	RB 2	RB 3	RB 4	RB 5	RB 6
Abteilung 01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	150,93 €	135,84 €	120,74 €	160,38 €	118,02 €	90,52 €
Abteilung 03	Bekleidung und Schuhe	36,09 €	32,48 €	28,87 €	43,38 €	36,49 €	44,15 €
Abteilung 04	Wohnen, Energie u. Wohnungsinstandhaltung	36,87 €	33,18 €	29,50 €	19,73 €	13,90 €	8,63 €
Abteilung 05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	26,49 €	23,84 €	21,19 €	16,59 €	12,89 €	15,83 €
Abteilung 06	Gesundheitspflege	16,60 €	14,94 €	13,28 €	10,73 €	7,94 €	8,06 €
Abteilung 07	Verkehr <sup>2</sup>	39,01 €	35,11 €	31,21 €	22,92 €	23,99 €	25,39 €
Abteilung 08	Nachrichtenübermittlung	38,89 €	35,00 €	31,11 €	26,05 €	26,10 €	24,14 €
Abteilung 09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	42,44 €	38,20 €	33,95 €	38,19 €	43,13 €	44,16 €
Abteilung	Bildung	1,57 €	1,41 €	1,26 €	0,64 €	1,56 €	1,49 €

<sup>2</sup> Fahrkarten, aber auch Fahrräder einschl. Zubehör und Instandhaltung, Taxikosten  
Stand 01.01.2021

**§§ 27a Abs.2 und 28 SGB XII - Zusammensetzung der Regelbedarfe**

10							
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	11,36 €	10,22 €	9,09 €	10,26 €	6,81 €	3,11 €
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen	34,71 €	31,24 €	27,77 €	14,60 €	10,34 €	10,37 €
	<b>Gesamtbeträge aus EVS 2018</b>	<b>434,96 €</b>	<b>391,46 €</b>	<b>347,97</b>	<b>363,47</b>	<b>301,17 €</b>	<b>275,85 €</b>